

## **Satzung**

des Vereins

### **Christopherus-Lebensgemeinschaft e. V. (Gemeinnütziger Zusammenschluss zur Förderung von Gemeinschaften mit seelenpflegebedürftigen Menschen)**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  

Christopherus-Lebensgemeinschaft e. V. (Gemeinnütziger  
Zusammenschluss zur Förderung von Gemeinschaften mit  
seelenpflegebedürftigen Menschen).
- (2) Er hat seinen Sitz in Witten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen (VR 10583).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein wird tätig zur Förderung und Interessenvertretung von Menschen mit vorwiegend geistiger Behinderung, sowie deren Eltern, Angehörigen, Begleitern und Förderern.  

Zwecke des Vereins sind:

  - die Förderung des Wohlfahrtswesens, § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO;
  - die Förderung der Bildung, Aus- und Fortbildung, Volksbildung, § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO;
  - die Verwirklichung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Zwecke wird der Verein insbesondere
  - im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention für die besondere Situation der Menschen mit Behinderungen eintreten und dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen ein Leben in Würde führen können;
  - Menschen mit Behinderungen darin unterstützen und ihnen ermöglichen, einen gleichberechtigten Zugang zu Arbeit, Kultur und Freizeit zu erhalten, sowohl in bestehenden Gemeinschaften als auch in der Gesellschaft überhaupt;
  - Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen betreiben und dabei mit Fachleuten, anderen Vereinigungen und öffentlichen Gremien zusammenarbeiten und eine solche Zusammenarbeit fördern;
  - Betroffene und deren Angehörige unterstützen und insbesondere in sozialen und finanziellen Angelegenheiten beraten;
  - gesetzliche Betreuer bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen und beraten;
  - die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit vorwiegend geistigen Behinderungen fördern und unterstützen;
  - in solchen Einrichtungen und Lebensgemeinschaften Gesprächsrunden von Eltern, Mitarbeitern und Bewohnern zu unterstützen und fördern;
  - Menschen unterstützen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein können alle natürlichen Personen erwerben, die an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen. Auch juristische Personen, die an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen, können Mitglieder sein.  
Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- durch Kündigung, die dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären ist;
  - durch Tod;
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
  - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und sich vereinsschädigend verhalten hat.

### **§ 4 Beitrag**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 30,00 € pro Kalenderjahr. Im Übrigen ist zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Arbeitszentrum

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Email erfolgt.  
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht vorgeschrieben wird. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (6) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zur Neuwahl aus. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsarbeiten, insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
  - die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen;
  - die Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, die Erledigung sämtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, sowie die Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen;
  - die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt und wird dadurch die Mindestgröße des Vorstandes nicht erreicht, wird ein Nachfolger bis zur nächsten Neuwahl von den restlichen Vorstandsmitgliedern berufen. Das hinzugekommene Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen nach Bedarf eingeladen wird.
- (5) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Gelingt eine einmütige Beschlussfassung (einstimmig bei beliebigen Stimmenthaltungen) nicht, so erfolgt eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren per Email, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgen. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (7) Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (8) Vorstandmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf einen ihre Tätigkeit umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen. Für den Zeitaufwand und Ihren Arbeitseinsatz können in ihrer Höhe angemessene Entschädigungspauschalen vorgesehen werden. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan selbst geben.

## **§ 8**

### **Arbeitszentrum**

- (1) Das Arbeitszentrum setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren Mitgliedern zusammen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Im Arbeitszentrum laufen alle den Verein betreffenden Informationen zusammen. Es organisiert die Verfolgung der in § 2 genannten Zwecke des Vereins. Die dabei anfallenden Aufgaben werden gemeinsam abgesprochen und entschieden.
- (3) Mitglieder des Arbeitszentrums sollen den Vorstand bei seinen Aufgaben entlasten und unterstützen.
- (4) Das Arbeitszentrum kann keine Beschlüsse ohne das Einverständnis des Vorstandes fassen.
- (5) Das Arbeitszentrum kann sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.

## **§ 9**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfung findet im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## **§ 10**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie der Email-Adresse.
- (2) Sofern der Verein Berichte und Fotos über Aktivitäten des Vereins veröffentlicht, werden die davon betroffenen Personen informiert. Diese können gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung widersprechen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an den Christopherus-Haus e.V. für Seelenpflegebedürftige in Dortmund, Bochum und Witten, Vereinssitz: Kreisstr. 55, 44267 Dortmund und mit dem Vereinsregister: Dortmund VR 1498, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zugunsten seiner Erwachsenenwohn- und Lebensgemeinschaften zu verwenden hat.

## § 12

### Änderung der Satzung aus formalen Gründen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.11.2021 beschlossen. Die Satzung vom 01.10.2014 tritt außer Kraft.

Bochum, den 09.12.2021



Wilfried Blappert



Klaus Müller Vélez

*eingetragen beim AG Bochum am 16.02.22*